

Anlage 8

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 01.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten Spatzennest

Die vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 20.07.2017 beschlossene Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten, zuletzt geändert per Beschluss vom 16.10.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Paragraph 9 Anmeldegebühr für einen Krippenplatz wird ersatzlos gestrichen. Alle folgenden Paragraphen rücken eine Ziffer nach vorne.

§2

Diese Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Das zugehörige Gebührenverzeichnis tritt mit den zum 01.01.2026 festgelegten Gebührensätzen in Kraft.

Schwetzingen, 01.10.2025

Matthias Steffan
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.